

# Amtsgericht Fürth

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 2 K 29/25

Fürth, 03.07.2026



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Donnerstag, 17.09.2026</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>216, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Fürth, Bäumenstraße 28, 90762 Fürth</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Erlangen von Herzogenaurach

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Herzogenaurach	666/140	Gebäude- und Freifläche	Breslauer Straße 14 a	0,0385	7009

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Erlangen von Herzogenaurach

1/2 an

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
2	Herzogenaurach	666/141	Verkehrsfläche	An der Breslauer Straße	0,0064	7009

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Erlangen von Herzogenaurach

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
3	Herzogenaurach	666/146	Verkehrsfläche	An der Breslauer Straße	0,0016	7009

### Lfd. Nr. 1

**Objektbeschreibung/Lage** (lt Angabe d. Sachverständigen):

Zweifamilienwohnhaus mit Garage, Baujahr 1986/1987, Wohnfläche ca. 220 qm, instandhaltungsbedürftig;

**Verkehrswert:**

512.000,00 €

### Lfd. Nr. 2

**Objektbeschreibung** *(lt Angabe d. Sachverständigen)*: Anteil an Wegefläche;

**Verkehrswert:** 11.200,00 €

**Lfd. Nr. 3**

**Objektbeschreibung** *(lt Angabe d. Sachverständigen)*: Verkehrsfläche;

**Verkehrswert:** 11.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.06.2025 (Flst. 666/140, Flst. 666/141) und 16.06.2026 (Flst. 666/146) in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweise:**

2. Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
3. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.